

**BEBAUUNGSPLAN NR.1  
„AM BLOMBERG“  
DER GEMEINDE LAER KREIS OSNABRÜCK**

DER RAT DER GEMEINDE LAER HAT IN SEINER SITZUNG AM 26. 11. 1963 GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 23. 6. 60 (BGBL I S. 341) DIE AUFSICHTLICHE PLAN- UND BAUVERORDNUNG VOM 24. 2. 1964 GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 21. 1964 AM 24. 2. 1964 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN  
LAER, DEN 25. 1. 1964

*K. Schmitt*  
BURGERMEISTER  
*Friedmann*  
RATSHERR

AUFGESTELLT: LAER, DEN 25. 1. 1964  
*W. Müller*  
BAUPLANER  
Tabelle mit Blattzahl 154

DIESER PLAN GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 21. 1964 AM 24. 2. 1964 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN  
LAER, DEN 25. 1. 1964  
*K. Schmitt*  
BURGERMEISTER  
*Friedmann*  
RATSHERR

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 25. 2. 1964 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE LAER IN SEINER SITZUNG BESCHLOSSEN WORDEN  
LAER, DEN 25. 1. 1964  
*K. Schmitt*  
BURGERMEISTER  
*Friedmann*  
RATSHERR

**FESTSETZUNGEN  
GEMÄSS § 9 BBAUG IN VERBINDUNG  
MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG**

- 1) FÜR DIE GRUNDSTÜCKE 1-13
  - a) GRZ BIS 0,3
  - b) GRZ BIS 0,4
  - c) EINS (ZWINGEND)
  - d) OFFEN
- 2) FÜR DIE GRUNDSTÜCKE 14-25 UND 31-50
  - a) ALLGEMEINES WOHNGEBIET
  - b) GRZ BIS 0,3
  - c) GRZ BIS 0,6
  - d) EINS (ZWINGEND)
  - e) OFFEN
- 3) FÜR ALLE ÜBRIGEN GRUNDSTÜCKE
  - a) ALLGEMEINES WOHNGEBIET
  - b) GRZ BIS 0,3
  - c) GRZ BIS 0,6
  - d) ZWEI (ZWINGEND)
  - e) OFFEN
- 4) SONSTIGE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBAUG
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
  - ZWINGENDE BAULINIEN
  - GRENZE DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
  - AUFZUHEBENDE PARZELLEGRENZE
  - NEUE PARZELLEGRENZE
  - STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN UND GRENZEN DER ÖFFENTLICHEN FREIFLÄCHEN
  - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
  - KINDERSPIELPLATZ
  - BEPLANTE STRASSEN
  - MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
  - VORGESEHENE BEBAUUNG MIT ANGABE DER HAUPTFÜRSTRICHTUNG
- 5) ERLÄUTERUNGEN
  - VORHANDENE BEBAUUNG MIT ANGABE DER HAUPTFÜRSTRICHTUNG UND DER GESCHOSS-ZAHL
  - VORHANDENE STRASSE

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBAUG vom 28. Juni 1960 (BGBL I S. 341) mit Verfügung vom 24. 9. 1964 genehmigt worden.  
Osnabrück, den 24. 9. 1964  
Der Regierungspräsident  
*M. A. Oster*  
Oberregierungsbaumeister

Kreis Osnabrück-Land Gemarkung Laer  
Gemeindebezirk Laer  
Flur 3, 4, 5 und 8

**Vergrößerung nach der Flurkarte**  
Umfang Maßstab 1:1000

Dem dies. Maßstabe ist die Verwirklichung unter dem 14. März 1962 ortsüblich anerkannten Bedingungen gesichert worden.

Vermessungstechnisch richtig.  
Katasteramt  
*K. Schmitt*

Kostenbuch N. 2038163

Zuscherklärung:  
Flurstücksgrenzen

gehört als Bestandteil ein  
Katasterverzeichnis vom 4. März 1962

Die Höhenangaben wurden auf Grund  
licher Aufnahmen im April 1962  
getragen. Sie beziehen sich auf N.N.

Laer, den 9. April 1962  
*K. Schmitt*  
Reg. Verm. Rat.

**Veröffentlichungsermächtigung**

*Die genehmigte Bebauungsplan mit Erläuterungsberichten und Satzungen hat in der Zeit vom 7. bis zum 14. Oktober 1964 in der Gemeindeverwaltung Laer öffentlich ausgelegt.  
Die Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten vom 16. September 1964 sowie Ort und Zeit der Besichtigung sind gem. § 11 der Hauptsatzung durch die Besichtigung bekannt gemacht worden.  
Die Bekanntmachung gilt als bewirkt am 8. Oktober 1964.*

Laer, den 21. Oktober 1964

Der Gemeindevorstand  
*Kölsch*





I. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 1 "Am Blomberg"  
vom 25. 1. 1964 der Gemeinde Laer.

---

Auf Grund des § 6 der Nds. Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 9 u. 10 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Gemeinde Laer in seiner Sitzung am 4. Juli 1966 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

In § 2 Abs. 1 werden die Worte.: "Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landw. Erwerbsstellen" gestrichen.

Art. II

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Laer, den 5. Juli 1966

G e m e i n d e L a e r

*Kunze* *Kölme*  
Bürgermeister Gemeindedirektor



Genehmigt!

Der Regierungspräsident

20. JULI 1966

Osnabrück, den

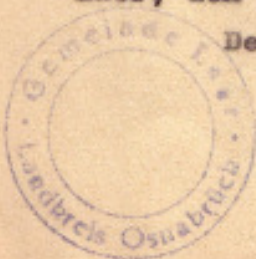


Veröffentlicht!

Laer, den 17. August 1966

Der Gemeindedirektor

*Kölme*



Aushang  
angeheftet: 17.8.66  
abgenommen:

26. Aug. 1966



## Satzung

zum Bebauungsplan Nr. 1 "Am Blomberg" vom 25. 1. 1964 der  
Gemeinde Laer.

*in der 2. 2. gültigen Fassung*

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung  
vom 4. März 1955 - NDs. GVBl. I S. 126 in Verbindung  
mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni  
1960 (BGBI. I S. 341) hat der Rat der Gemeinde Laer  
folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Für die Bebauung des in Flur 5

Gemarkung: Laer

Gemeinde: Laer

gelegenen Gebietes ist der Bebauungsplan vom 25. 1. 1964  
mit Anlagen (Höhenschnitt vom 9. 4. 1962,

Begründung vom 25. 1. 1964, überschläglicher Kostenrech-  
nung vom 25. 1. 1964) verbindlich.

Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung  
während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 2

(Nutzungsfestsetzungen gemäß § 9 BBauG in Ver-  
bindung mit der Baunutzungsverordnung, soweit  
im Plan nicht geregelt)

- 1.) Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Ställe für Klein-  
tierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und land-  
wirtschaftliche Nebenerwerbbestellen werden nicht zu-  
gelassen.
- 2.) Die Hauptfirstrichtung der Gebäude muß den hierfür  
im Bebauungsplan getroffenen Angaben entsprechen.

### § 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Häuser ist dem Geländegefälle anzupassen. Sie darf gemessen in der Mitte des Baukörpers-



0,60 m über der Mitte der fertigen Straßen nicht überschreiten.

§ 4  
(Nebenanlagen)

Nebenanlagen sind innerhalb der Baubegrenzungslinien zulässig.

Nebengebäude, die zwischen oder seitlich des Hauptbaukörpers errichtet werden, sind mit einem Flachdach zu versehen.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper, sowie für die Grundstückseinfriedigung die von der Gemeinde auf Grund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBI. I S. 938) erlassene Satzung vom 25. 2. 1964 zu beachten ist.

§ 6  
(Ausnahmen und Befreiungen)

1. Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) BBauG in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundsätze der Planung nicht beeinträchtigt werden.
  - a) der Grundstücksgröße,
  - b) der Höhenlage der baulichen Anlagen.
2. Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

§ 7  
(Elt - Leitungen)

Die Elt - Leitungen sind unterirdisch zu führen.

§ 8

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung



Veröffentlichungsvermerk

in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 300,- DM bzw. die Ersatzvernahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des Bundesbaugesetzes bleibt hiervon unberührt.

Die Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten vom 16. September 1964 sowie Ort und Zeit der Ausführung § 9

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Nach der Bekanntmachung dieser Satzung treten der Bebauungsplan von 25. 6. 1962 und die dazugehörigen Satzungen vom 26. 6. 1962 außer Kraft.

Laer, den 21. Oktober 1964

Laer, den 25. Febr. 1964

Der Gemeindevorstand  
*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister



*[Handwritten Signature]*  
Ratherr

**Genehmigt!**

**Der Regierungspräsident**



Osnabrück, den 16. 9. 1964

L. A.  
*[Handwritten Signature]*  
Der Regierungspräsident